



Rubrik: Schuldbetreibungen
Unterrubrik: Pfändungsanzeige/-urkunde
Metadaten: SHAB - 15.02.2019
KABLU - 16.02.2019
Meldungsnummer: SB04-0000000549
Kanton: LU

Publizierende Stelle:
Betreibungsamt Luzern, Winkelriedstrasse 14, 6003 Luzern

Pfändungsanzeige/-urkunde JBB Becerra GmbH

Schuldner:

JBB Becerra GmbH
CHE-114.684.505
Morgartenstrasse 3
6003 Luzern

Gläubiger:

Ausgleichskasse Luzern
Würzenbachstrasse 8
Postfach
6000 Luzern 15
Schweiz

Schuldbetreibung/en Nr. Betreibung Nr. 21808563 vom
07.05.2018

Forderungen:

CHF 28'860.00 nebst Zins zu 5.00 % seit 05.05.2018
Jahresabrechnung 12.2017
CHF 438.75
Gesetzliche Mahnspesen und Verzugszins
CHF 100.00
Veranlagungskosten gemäss Verfügung

Zusätzliche Kosten:

Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).
Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

Der Schuldnerin wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für seine Forderung die Pfändung verlangt hat, welche am Dienstag, 2. April 2019, um 14.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Luzern, Winkelriedstrasse 14, 6003 Luzern vollzogen wird. Die Schuldnerin wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: „Die Schuldnerin ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen.“ (Art. 323 Ziff. 1 StGB) Leistet die Schuldnerin dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89ff SchKG in Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Luzern vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112-115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 100 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den mit unbekanntem Aufenthalt abwesenden Gesellschafter und Geschäftsführer der Schuldnerin.

Rechtsmittelbelehrung: Der Schuldnerin wird eine gemäss Art. 33 Abs. 2 SchKG in Verbindung mit BGE 73 III 27 verlängerte Frist von 20 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; eine allfällige Beschwerde wäre bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Luzern, Grabenstrasse 2, 6004 Luzern) einzureichen und hätte ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Luzern
Winkelriedstrasse 14
6003 Luzern